



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

SNME 347

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.029/146-IV/11/d/95

DVR: 000051

Wien, am 25. April 1995

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Hochschülerschaftsgesetz 1973 und das Bundes-
gesetz über die Gleichstellung von Südtirolern
mit österreichischen Staatsbürgern auf be-
stimmten Verwaltungsgebieten geändert werden;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 32 - GE/19. 15
Datum: 12. MAI 1995
Verteilt 16.5.95

Handwritten signature: Schupbach

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Inneres 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten Gesetzesentwurf.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Holubar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.029/146-IV/11/d/95

DVR: 0000051

Wien, am 25. April 1995

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Hochschülerschaftsgesetz 1973 und das Bundes-
gesetz über die Gleichstellung von Südtirolern
mit österreichischen Staatsbürgern auf be-
stimmten Verwaltungsgebieten geändert werden;
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Zu Zl. 68.161/7-I/B/95

Aus der Sicht des Innenressorts ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Art. I Z. 8 (§ 13 Abs. 2 des Hochschülerschaftsgesetzes)

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung dieser Bestimmung („unter Berücksichtigung des Mandatsverhältnisses der im jeweils entsendenden Organ vertretenen wahlwerbenden Gruppen“) **determiniert nicht, nach welchen Rechenregeln dieses Mandatsverhältnis zu berücksichtigen ist.** Gerade im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehene Ausdehnung der Regelung des § 13 Abs. 2 auf Unterkommissionen scheint das Fehlen eines solchen Hinweises auf eine Rechenregel umso problematischer, da sich

A:GLSTSÜDT/H10

- 2 -

bei kleineren Vertretungsorganen umso eher Streitigkeiten hinsichtlich der Berücksichtigung des Mandatsverhältnisses ergeben können. Es wird daher angeregt, in **Analogie zu § 15 Abs. 3 NRWO** diese Bestimmung entsprechend zu **präzisieren** („...unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens ...“).

Zu Art. I Z. 14 (§ 16 Abs. 10 des Hörschülerschaftsgesetzes)

Diese Bestimmung bedarf insofern einer Überarbeitung und Ergänzung, als bei der Zusammensetzung der von den Wahlkommissionen zu bestellenden Unterkommissionen auf das bisherige Mandatsverhältnis der im neu zu wählenden Organ vertretenen wahlwerbenden Gruppen Bedacht genommen werden sollte, wenn auch nach der bisherigen Rechtslage eine derartige Regelung gefehlt hat.

Gleichzeitig werden dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:
Holubar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

